

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gemeinde Heede, Am Markt 6, 26892 Heede/Ems, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Heede, Flur 122, Flurstück 134 die Beseitigung eines Gewässers III. Ordnung (Verfüllung eines Grabenteilstücks) zur Errichtung einer barrierefreien Bushaltestelle an der Kreisstraße 155.

Für dieses Vorhaben war gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Boden und Wasser ist hervorzuheben, dass ein Grabenteilstück (Gewässer III. Ordnung) auf einer Länge von ca. 20 Metern verfüllt wird.

Es handelt sich um einen artenarmen und regelmäßig unterhaltenen Standardentwässerungsgraben in kleinräumiger Ausdehnung. Eine Beeinträchtigung der Schutzgüter findet nicht in erheblichem Umfang statt.

Die Grabenbeseitigung betrifft den Endabschnitt des Grabens, sodass es nicht zu Beeinträchtigungen der Durchgängigkeit, sondern lediglich zu einer geringen Verkürzung des Grabens kommt. Der Graben kann weiterhin seine Funktion als Wanderkorridor, Rückzugsgebiet und Kleinlebensraum aquatisch, semiaquatisch, aber insbesondere terrestrisch gebundener Tier- und Pflanzenarten dienen.

Der betroffene Grundwasserkörper „Mittlere Ems Lockergestein links“ (DE\_GB\_DENI\_37\_01) befindet sich in einem guten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand ist ebenfalls gut. Der Entwässerungsgraben entwässert in den Heeder Graben. Dieser gehört zum Wasserkörper 03025 „Hauptmarschschloot“. Der Hauptmarschschloot weist ein schlechtes ökologisches Potential und einen schlechten chemischen Zustand auf. Die Einstufung beider Wasserkörper ändert sich durch das Vorhaben jedoch nicht. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht verursacht das Vorhaben keine relevanten Emissionen.

Gesetzlich geschützte Biotope liegen sowohl nördlich (ca. 225 m) als auch südlich (ca. 250 m) des Vorhabens. Aufgrund der Lage, der Größe und des geringen Einwirkungsbereiches des Vorhabens ist eine potentielle Betroffenheit nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens ist hervorzuheben, dass weitere besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 28.06.2021

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**